



UNIVERSITÄTSZEITUNG

12

ORGAN DER SED-KREISLEITUNG



KARL-MARX-UNIVERSITÄT

LEIPZIG
14. 3. 1968
12. JAHRGANG
15 PFENNIG

Konzil und Kolloquium - Höhepunkte der Verfassungsdiskussion

Verfassung ist Norm der Erziehung

Auszüge aus dem Referat des Rektors auf dem Konzil am 13. März:

Wie in der gesamten Republik, so hat in den vergangenen Wochen auch an unserer Universität eine schöpferische Diskussion über den Verfassungsentwurf stattgefunden. In Ratseminaren, Gruppen- und Einzelsprechstunden nahmen Universitätsangehörige Stellung zu diesem Gesetz der Gesetze. Das Interesse konzentrierte sich vor allem auf die Rolle der Wissenschaft im entwickelten System des Sozialismus. Besonders begrüßt wurde der Artikel 16 des Entwurfes, in dem verankert ist, daß Wissenschaft und Forschung sowie die Anwendung ihrer Ergebnisse wesentliche Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft darstellen.

In diesem Zusammenhang erlangte Artikel 2 hervorragende Bedeutung, denn er legt das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz als unantastbare Grundlage unserer Gesellschaftsordnung staatsrechtlich fest. Kein Geringerer als Lenin schrieb, daß das Wichtigste in der marxistischen Lehre die Klarstellung des weltgeschichtlichen Rolle des Proletariats, des Schöpfers der sozialistischen Gesellschaft, sei. Wir können die Richtigkeit dieses Satzes tagtäglich in unserer Republik feststellen. Die Arbeiterklasse schafft gemeinsam mit der Intelligenz die neueste Technik, mit der sie genauso verbunden ist wie mit der entwickeltesten Form des sozialistischen Eigentums, dem Volkseigentum. Das heißt, die Arbeiterklasse ist nicht nur zahlenmäßig die größte Klasse in der DDR, sondern ihre Interessen sind auch am stärksten mit dem Aufbau des sozialistischen Gesellschaftssystems verbunden. Ihre Interessen stimmen mit den Erfordernissen des gesellschaftlichen Fortschritts und den Grundinteressen der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz u. a. Schichten unseres Volkes überein.

Der neue Charakter der Arbeit, die wissenschaftlich-technische Revolution, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Entwicklung der Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft, führen zu Veränderungen in der Struktur der Arbeiterklasse und damit zu Veränderungen in ihrem gesellschaftlichen Verhalten. Daraus resultiert eine Erweiterung und Vergrößerung ihrer Führungspotenzen hinsichtlich des gesellschaftlichen Gesamtsystems. Sie realisiert diese Aufgabe vermittels ihrer organisierten Vorkörper, der Partei der Arbeiterklasse. Von ihr gingen die entscheidenden Impulse zum Auf- und Ausbau einer entwickelten sozialistischen Gesellschaft in einem hochindustriellen Staat aus.

Vergessen wir nie, daß wir erst unter der Herrschaft der Arbeiterklasse unsere deutsche Geschichte mit vollem Bewußtsein zu gestalten vermochten! Die deutsche Arbeiterbewegung begann ihren Weg mit einer wissenschaftlichen Gesellschaftsprognose im „Kommunistischen Manifest“. Der neue Verfassungsentwurf schätzt gleichermaßen progressiv ein, wie die Entwicklung des Sozialismus verlaufen wird, welche Zielstellungen erreicht werden müssen.

Klar zeichnet sich dabei ein neues Verhältnis von Staat und Bürger ab, die Integration des Bürgers in seinen Staat, die Überwindung des Dualismus von Individuum und Staatsmacht. Diese Integrationsbewegung ist ein Prozeß, der bei uns noch längst nicht abgeschlossen ist. Das gilt auch für die Universität. Hier stellt sich das Problem des Verhältnisses von Lehrkörper und Studenten, Professor und Student. Dieses Verhältnis ist vielfach nicht in Ordnung. Nur zu oft vergessen unsere Kollegen, daß ihre vornehmste und wichtigste Aufgabe an einer Universität die Arbeit mit den Studenten darstellt, daß die Studenten mit einbezogen werden müssen in die Lösung der Aufgaben, die uns die Hochschulreform stellt.

Walter Ulbricht führte dazu 1966 an der TU Dresden folgendes aus: „Es handelt sich (Fortsetzung auf Seite 3)



Teilnehmer an der von Prorektor Prof. Kossok geleiteten Diskussion mit Prof. Weichelt (oben) waren u. a. die Professoren Braun (Mitte), Arzinger (unten), Goldammer, Kalb, Kossakowski, Paeggel und Meißel. Fotos: HFBS (Hartmann)

Gesellschaftliche Triebkräfte, Macht und Recht im Einklang

Prof. Dr. Weichelt, Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, sprach im Marxistischen Kolloquium

Der Verfassungsentwurf habe alle Grundfragen aufgeworfen, um die es heute in Deutschland geht. Er weise auch, daß in Deutschland eine Gesellschaftsordnung möglich ist, die frei ist vom Verhängnis des Imperialismus, von Ausbeutung und Unterdrückung. Die DDR, die mit der Machtausübung der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse den Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt und in der sich alle Potenzen des Volkes entfalten können, sei Schrittmacher für die Zukunft ganz Deutschlands. Das führte am Donnerstag voriger Woche Prof. Dr. Weichelt, Vorsitzender des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, vor 650 Wissenschaftlern der Universität aus.

Gesellschaftliche Bewegung ist Grundlage der Verfassung

In seinem Vortrag über die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation als staatsrechtliche Grundlage des entwickelten Systems des Sozialismus veranschaulichte er, daß der Entwurf die Einheit von gesellschaftlicher, staatlicher Entwicklung, staatlicher Macht und verfassungsmäßigem Recht verkörpert und somit die Triebkräfte des gesellschaftlichen Fortschritts fördert. Indem die Werktätigen zur stützenden Kraft wurden, konnte der Widerspruch zwischen Staats- und Gesellschaftsverfassung aufgehoben werden, der in Deutschland dadurch besonders stark ausgeprägt war, daß die bürgerliche Verfassung nicht Ergebnis einer bürgerlich-demokratischen Revolution, sondern des Bündnisses von Bourgeoisie und Junkertum war. Mit der Schaffung unseres Staates als Werk der Arbeiterklasse und aller Werktätigen trat an die Stelle der Unterordnung unter die Staatsgewalt deren aktive Mitgestaltung.

Bürgerliche Verfassungen hemmen gesellschaftlichen Fortschritt

Dagegen bestand und besteht das Ziel aller bürgerlichen Verfassungen darin, die gesellschaftliche Vorwärtsbewegung zu verhindern. Fortschrittliche Formulierungen finden nur durch den Druck des Volkes – so z. B. durch den Kampf der Arbeiterklasse in der Novemberrevolution – in eine bürgerliche Verfassung Eingang. Sie unterliegen von Anfang an Tendenzen zur Revidierung, und je mehr die gesellschaftlichen Entwicklungssätze zum Durchbruch drängen, um so stärker tritt der Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und dem formalen Charakter dieser Bestimmungen der Verfassung zu Tage. Beim Ansturm der unterdrückten Kräfte werden die „eigentlichen“ bürgerlichen Verfassungen in Gestalt von Notstandsverfassungen in Kraft gesetzt.

Die Arbeiterklasse ist und bleibt die führende Kraft

In der wissenschaftlich-technischen Revolution und bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ist und bleibt die Arbeiterklasse die führende Kraft des Fortschritts, weil sie am engsten mit der modernen Großproduktion verbunden ist und als entscheidender Faktor bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Produktion wirkt, weil sie den größten Anteil an der Schaffung des gesellschaftlichen Reichtums hat und die größten politischen Erfahrungen aufweist.

Nur die Partei der Arbeiterklasse vermag auf der Grundlage der gesellschaftlichen

Gesamtprognose die Lösung der komplexen Aufgaben sowie die dafür notwendige Entwicklung höherer Formen der Kooperation und der Gemeinschaftsarbeit zu leiten.

Freiheit der Persönlichkeit verwirklicht sich in tätiger Mitwirkung

Dem in unserem Verfassungsentwurf gekennzeichneten Gesellschaftsbild ist das sozialistische Menschenbild adäquat, das in den Grundrechten und Grundpflichten des Bürgers seinen Ausdruck findet, führte Prof. Weichelt weiter aus. Der Staatsbürger in unserer Republik ist weder Untertan der Obrigkeit noch ein auf die Privatsphäre zurückgezogenes Individuum. Grundanliegen der neuen Verfassung sei vielmehr die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit, die in der Gemeinschaft ihr Grundrecht zur Machtausübung voll wahrnimmt. Die Freiheit des einzelnen beruhe deshalb nicht auf Isolierung von Staat und Gesellschaft, sondern auf tätiger Mitwirkung bei der Gestaltung der Gesellschaft.

Die Organisation der staatlichen Macht auf der Grundlage der Volkssouveränität sei logische Konsequenz dieser Ziele. In diesem Sinne sehe der Entwurf vor, die Konzentration der staatlichen Macht in den Volksvertretungen weiter auszubauen. Im bürgerlichen Staat, sagte Prof. Weichelt und zeigte das am Beispiel der Weimarer Republik und Westdeutschlands, handele es sich bei der erklärten Gewaltenteilung immer nur um eine Verteilung der Rollen in der Mächtespitze, sie sei nur ein Feigenblatt vor der ungeheilten Herrschaft des Monopolkapitals, ein Mittel zur Meinungsmanipulation, zum Wecken von Illusionen über den Charakter der Staatsmacht.

Rechtsnormen und Erziehung

Nach dem Vortrag führten im Senatssaal eine Reihe führender Wissenschaftler mit Prof. Weichelt eine angeregte Diskussion.

Auf die Frage nach dem Verhältnis unseres Verfassungsentwurfes zu den Verfassungen anderer sozialistischer Länder antwortete Prof. Weichelt, daß alle sozialistischen Verfassungen von den gleichen Grundsätzen ausgehen, im gleichen Sinne das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die Grundrechte der Bürger, die Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege, der Volkssouveränität usw. festlegen, daß aber in unserem Entwurf auch Besonderheiten unserer ökonomischen Entwicklung u. ä. sowie die in neuester Zeit sichtbar gewordenen Gesetzmäßigkeiten der wissenschaftlich-technischen Revolution ihren Niederschlag gefunden haben. Das betrifft die Hervorhebung der Rolle der Wissenschaften für die gesellschaftliche Entwicklung und die Betonung der Rolle der Gewerkschaften, die bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine entscheidende Rolle spielen, unter anderem auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung und damit bei der vollen Wahrnehmung des Rechts auf Arbeit wie der anderen Grundrechte durch alle Werktätigen.

Im Mittelpunkt des vielseitigen Gesprächs standen die gesellschaftlichen Erziehungsaufgaben, die sich aus der Pflicht zur Arbeit im Sinne gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit und die sich beispielsweise aus der Festlegung über die Bemessung von Stipendien nach Leistung insbesondere für die Hochschullehrer und die staatlichen Leiter ergeben. Dabei wurde deutlich, daß die im Verfassungsentwurf formulierten Pflichten ein weites Feld für die Erziehung zur Moral der sozialistischen Gesellschaft darstellen und daß die rechtlichen Mittel niemals alleinige, sondern immer nur Hilfsmittel der Erziehung sein können.